

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.62 vom 24. April 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.62

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.62 du 24 avril 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.62 del 24 aprile 2025

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 19. Dezember 2024 aufzuheben und die Sache zur Begründung und zum Neuentscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen;

E. 3

Das KStA beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 19. März 2025 die Gutheissung der Beschwerde und die Festsetzung des steuerbaren Reingewinns auf Fr. 52'443.00. Aufgrund des gleichlautenden Antrages der Steuerpflichtigen würden sich weitere Ausführungen zu den Vorbringen der Steuerpflichtigen betreffend die Wahrung des rechtlichen Gehörs und des Beschleunigungsgebotes erübrigen.

E. 4

Im Verfahren WBE.2024.432 (Urteil vom 29. Januar 2025), in welchem es um die Kantons- und Gemeindesteuern 2009 der A. _____ AG ging, hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde der A. _____ AG gegen das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, gut, weil das Recht zur Festsetzung der fraglichen Steuern verjährt war. Des Weiteren führte es im Rahmen einer summarischen Prüfung aus, dass die Beschwerde, wäre die Veranlagungsverjährung nicht eingetreten, voraussichtlich wegen der geringen Verletzung des rechtlichen Gehörs gutgeheissen und das angefochtene Urteil des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, aufgehoben worden wäre.

E. 5

Das vorliegende Verfahren weist grosse Parallelen zum bereits beurteilten Verfahren WBE.2024.432 betreffend die Steuerperiode 2009 auf, zumal sich auch vorliegend die Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs stellt und die Veranlagung lange zurückliegt. Die absolute Veranlagungsverjährung der Kantons- und Gemeindesteuern 2010 tritt am 1. Januar 2026 ein (vgl. § 177 Abs. 4 StG). Entsprechend den summarischen Erwägungen im Urteil vom 29. Januar 2025 im Verfahren WBE.2024.432 musste das KStA damit rechnen, dass ohne das Vorliegen übereinstimmender Parteianträge die Beschwerde gutgeheissen und die Sache (im Sinne des Eventualantrages) an das KStA oder die Vorinstanz zurückgewiesen werden könnte. Damit würde die rechtskräftige Festsetzung der Kantons- und Gemeindesteuern 2010 vor Ablauf der absoluten Verjährungsfrist äusserst unrealistisch. Darin ist wohl auch der Grund zu sehen, weshalb das KStA nunmehr die Festsetzung des steuerbaren Gewinns auf Fr. 52'433.00 beantragt. Gemäss § 68 Abs. 1 lit. b StG können geschäftsmässig begründete Aufwendungen vom steuerbaren Reingewinn in Abzug gebracht werden. Die in materieller Hinsicht zu beurteilende Frage, ob die

Aufwendungen der Beschwerdeführerin als geschäftsmässig begründet zu qualifizieren sind oder nicht, bewegt sich somit im Rahmen des Gesetzes. Durch die Gutheissung der Beschwerde wird angesichts der drohenden Verjährung in pragmatischer Weise sichergestellt, dass das Steuersubstrat der Periode 2010 infolge Verjährung nicht gänzlich verlustig geht. Die Beschwerdeführerin erfährt durch eine Festsetzung des steuerbaren Gewinns auf Fr. 52'433.00 keinerlei Nachteile, da dies vollumfänglich ihrem Hauptbegehren entspricht. Im Ergebnis ist daher kein Grund ersichtlich, weshalb den übereinstimmenden Anträgen nicht zu folgen ist.

- 6 -

E. 6

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde gutzuheissen und der steuerbare Gewinn für die Kantons- und Gemeindesteuern 2010 auf Fr. 52'433.00 festzusetzen. III. 1. 1.1 In Bezug auf die Kosten vor Verwaltungsgericht liegen keine übereinstimmenden Anträge der Parteien vor. Entsprechend sind die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien zu verlegen (§ 189 Abs. 1 StG). Mit der Festsetzung des steuerbaren Gewinns auf Fr. 52'433.00 obsiegt die Beschwerdeführerin mit ihrem Hauptantrag vollumfänglich. 1.2 Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Gemäss den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen hat das KStA nach Eingang der Steuererklärung 2010 während fast zehn Jahren die Veranlagung der Steuerperiode 2010 nicht aktiv vorangetrieben (siehe vorne lit. A.1). Diese lange Untätigkeit lässt sich nicht mit der vom KStA angeführten Begründung rechtfertigen, man habe zuerst die Steuerveranlagung bzw. -ausscheidung des Hauptsitzes (Kanton Zürich) abwarten wollen. Das KStA hat deshalb das in Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verankerte Beschleunigungsgebot massiv verletzt, das in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen den Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gewährt. Darüber hinaus hat das KStA mit seiner Untätigkeit den drohenden Eintritt der absoluten Veranlagungsverjährung zu verantworten. Aufgrund dieser schwerwiegenden Verfahrensmängel sind dem unterlegenen KStA die Verfahrenskosten für das vorliegende Verwaltungsgerichtsverfahren aufzuerlegen. 1.3 Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 175'850.00 und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verfahren nicht vollständig durchgeführt werden musste, betragen die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten Fr. 2'500.00 (§ 29 Abs. 1 VRPG; § 20 Abs. 1, 2 und 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). 1.4 Der obsiegenden steuerpflichtigen Person wird für die Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, eine Notarin oder einen Notar oder durch

- 7 - eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater eine angemessene Entschädigung zugesprochen (§ 189 Abs. 2 StG). Dementsprechend hat das KStA der Beschwerdeführerin antragsgemäss die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen. Die Beschwerdeführerin ist anwaltlich vertreten, womit die Bestimmungen des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif [AnwT]; SAR 291.150) herangezogen werden. Die Entschädigung in vermögensrechtlichen Streitsachen bemisst sich nach dem Streitwert (§ 8a Abs. 1 AnwT). Der Streitwert beläuft sich auf Fr. 175'850.00, weshalb die anwaltliche Entschädigung im Beschwerdeverfahren Fr. 5'000.00 bis Fr. 15'000.00 beträgt (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 4

AnwT). Innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Vertreters, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 AnwT). Im konkreten Fall sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Falls als mittel einzustufen. Der mutmassliche Aufwand der Vertretung ist im Verfahren vor Verwaltungsgericht als niedrig einzustufen, da die Beschwerdeführerin bereits im Rekursverfahren durch dasselbe Unternehmen vertreten war, was den Aufwand im nachfolgenden Beschwerdeverfahren reduziert hat. Ferner wurde kein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt und es fand keine Verhandlung statt. Unter diesen Umständen erscheint eine Entschädigung in Höhe von Fr. 5'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als angemessen, welche der Beschwerdeführerin durch das KStA zu ersetzen ist. 2. Ausgehend davon, dass die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren vollumfänglich obsiegt, sind auch die Kosten des vorinstanzlichen Rekursverfahrens, für die es keine übereinstimmenden Anträge gibt, neu zu verlegen. Die Verfahrenskosten gehen dabei gemäss § 189 Abs. 1 StG und § 31 Abs. 2 VRPG vollumfänglich zu Lasten des Staates. Die Beschwerdeführerin hat entsprechend dem Verfahrensausgang auch im vorinstanzlichen Rekursverfahren Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Entsprechend den unbestrittenen Ausführungen der Vorinstanz ist diese auf Fr. 6'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen (Erw. 13.2 des angefochtenen Entscheids; § 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und Abs. 2 AnwT).

- 8 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.